

ACHTZEHNTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1977

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(77/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die siebzehnte Richtlinie 77/179/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der vorgenannten Richtlinie ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Da die technologischen Hilfsstoffe Gelatine, Dextrane, Ligninsulfonate, Kieselsäure, Calcium-Silikate, Natrium-, Kalium- und Calcium-Stearate, die in Anhang II aufgeführt sind, in den Mitgliedstaaten weitgehend verwendet werden, und keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit von Tieren und Menschen nach sich ziehen, erscheint es angebracht, sie ab sofort auf Gemeinschaftsebene zuzulassen. Hierbei wäre ihre Klassifikation — je nach spezifischem Wirkungsbereich — von Nutzen.

Der konservierende Stoff Zitronensäure, der bereits in Anhang I aufgeführt ist, wird ebenfalls als Gerinnungshilfsstoff bei der Herstellung von Futtermitteln verwendet.

Die Anwendung der Antibiotika Zink-Bacitracin und Flavophospholipol — die in Anhang II aufgeführt sind — bei Legehennen bedarf zusätzlicher Untersuchungen. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, ihre Zulassungsdauer zu verlängern.

Dies trifft auch für die Verwendung der technologischen Hilfsstoffe Kieselgur und die Silikate, mit Ausnahme der Calciumsilikate, zu. Es erscheint auf alle Fälle angebracht zu betonen, daß sie zur Gruppe der Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe gehören.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge zur Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung werden entsprechend den nachstehenden Artikeln geändert.

Artikel 2

Anhang I wird wie folgt geändert :

1. In Teil E „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ werden folgende Positionen hinzugefügt :

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfuttermittels		
E 485	Gelatine	}	Alle Tierarten			}	Alle Futtermittel
E 486	Dextrane						

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1977, S. 15.

2. Nachstehender Teil wird hinzugefügt :

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfuttermittels		
	L. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe						
E 550	Ligninsulfonate	}	alle Tierarten			}	Alle Futtermittel
E 551	Kieselsäure, gefällt und getrocknet						
E 552	Calcium-Silikate, asbestfrei						
ex E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearate						
E 330	Zitronensäure						
							Artikel 10 § 1 b) findet Anwendung

Artikel 3

Anhang II wird wie folgt geändert :

1. In Teil A „Antibiotika“ wird die Angabe „30. Juni 1977“ in der Spalte „Zulassungsdauer“ für die Positionen Nr. 15 „Zink-Bacitracin“ und Nr. 16 „Flavophospholipol“ bei Legehennen durch die Angabe „31. Dezember 1977“ ersetzt.
2. Teil G „Technologische Hilfsstoffe“ wird gestrichen und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt :

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassungsdauer
					ppm des Alleinfuttermittels			
G. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe								
1.	Kieselgur	} alle Tierarten				}	Alle Futtermittel	31. Dezember 1978
2.	Silikate, asbestfrei, ausgenommen Calcium-Silikate							

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Dezember 1977 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH